Landratsamt Dillingen a. d. Donau 03.03.2022

42-6421.9

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. **Aktenvermerk**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für das Niederbringen einer Tiefenbohrung mit einer Bohrendteufe von maximal 250 m unter GOK sowie deren Ausbau zum Tiefbrunnen 4 auf dem Grundstück Flur-Nr. 621 (alt) bzw. 3146 (neu) der Gemarkung Pfaffenhofen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buttenwiesen aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Gemeinde Buttenwiesen, Marktplatz 4, 86647 Buttenwiesen, hat einen Antrag gem. § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Niederbringen einer Tiefenbohrung mit einer Bohrendteufe von bis zu 250 m unter GOK sowie deren Ausbau zum Tiefbrunnen 4 gestellt. Der geplante Standort liegt im Fassungsbereich (Zone I) der für die Trinkwasserbrunnen im Gebiet Pfaffenhofen der Gemeinde Buttenwiesen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buttenwiesen festgesetzten Wasserschutzgebiets. Der neue Karstbrunnen dient als Redundanzbrunnen für den bestehenden und zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Buttenwiesen genutzten Tiefbrunnen 3. Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Durchführung der Maßnahme sowie die anschließende Nutzung der natürlichen Ressource des erschlossenen Grundwasserleiters unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemenge aufgrund der guten Dargebotssituation (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource) wird zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts führen. Es erfolgt keine Mehrentnahme gegenüber der aktuellen Situation, der Brunnen stellt lediglich ein Redundanzsystem zu bestehenden Tiefbrunnen 3 dar. Zudem sind die Auswirkungen der Grundwasserentnahme räumlich begrenzt und erzeugen mit Blick auf die bestehende Nutzung des Gebietes sowie den Naturhaushalt/die Flora und Fauna nach Auswertung der Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring